

# RS UVS Salzburg 1991/06/17 3/13/6-1991

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.1991

## Rechtssatz

Von der absoluten, d.h. keinen Gegenbeweis zulassenden Richtigkeit des Ergebnisses der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt mit einem Gerät nach §5 Abs2a litb StVO kann dann ausgegangen werden, wenn keine zu einem anderen Ergebnis gelangende Untersuchung des Blutes auf Alkoholgehalt erfolgt ist. Die Besorgnis, das Alkomat-Testergebnis könnte im Hinblick auf eine Erkrankung oder die Einnahme von Medikamenten verfälscht sein, kann daher nur durch Verlangen nach einer Blutabnahme im Sinne des §5 Abs7 lit a StVO Raum gegeben werden.

## Schlagworte

Alkomat, Blutabnahme

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)